

Merkblatt zur Durchführung eines Johannis- oder Sonnwendfeuers

Leider ist es nicht selten, dass bei Veranstaltung eines Johannis- oder Sonnwendfeuers Abfälle in Rauch aufgehen oder die Tier- und Pflanzenwelt geschädigt wird.

Damit es hierbei zu keinen bösen Überraschungen kommt, möchte das Landratsamt Nürnberger Land folgende Hinweise (aus der Sicht des Abfall-, Immissionsschutz- und Naturschutzrechts) geben:

Was muss bei einem Sonnwendfeuer beachtet werden?

- ➔ Ein Sonnwendfeuer dient nicht der Sperrmüllentsorgung!



Als Brennmaterial darf **nur naturbelassenes Holz** (z. B. direkt aus dem Wald, Abschnittholz aus einem Sägewerk) verwendet werden.

Keinesfalls dürfen alte Fenster, Spanplatten, imprägniertes und lackiertes Holz, Schalungsmaterial oder gar Altreifen und Kunststoffe verbrannt werden.

Dadurch würden erhebliche Schadstoffe freigesetzt werden, weil es sich, anders als z. B. in einem Müllheizkraftwerk, um einen offenen und unkontrollierten Verbrennungsvorgang handelt.

Auch dürfen keinesfalls Treibstoffe oder gar Altöl zugegossen werden.

Diese können zusätzlich zur Luftbelastung eine Gefährdung des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers verursachen.

Zum Anzünden empfiehlt sich Stroh, trockenes Reisig oder in geringen Mengen auch Pappe.

- ➔ Man sollte nicht zu früh mit der Aufschichtung des Brennmaterials beginnen, da der meist über mehrere Tage und Wochen anwachsende Haufen nicht nur Menschen Anreize bietet, ihren Hausmüll illegal zu entsorgen, sondern auch Tiere zum Einnisten einlädt. Die Haufen können nämlich willkommener Unterschlupf für Vögel in der Brutzeit, Igel, Marder, Eidechsen, Blindschleichen, Spitzmäuse und eine Vielzahl von Insekten sein.

Unbedingt notwendig ist daher, den Haufen vor dem Abbrennen nochmals umzuschichten. Ideal wäre allerdings, den Holzhaufen erst wenige Stunden vor der Veranstaltung aufzuschichten.

- ➔ Um keine Brandgefahren für die Umgebung entstehen zu lassen, müssen die Sonnwendfeuer unbedingt beaufsichtigt werden. Erst wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind, kann die Feuerstelle verlassen werden. Auch die Windverhältnisse sollten aufgrund des Funkenflugs im Auge behalten werden. Bei starkem Wind müssen brennende Feuer gelöscht werden, neue dürfen erst gar nicht angezündet werden.

Die Feuerstellen dürfen nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von schutzwürdigen Flächen (z. B. Magerrasen, Felsfluren) platziert werden. Der Abstand zu Feldgehölzen, Streuobstbäumen und Hecken sollte 25 Meter nicht unterschreiten. Man sollte im Interesse des Landschaftsschutzes auch daran denken, am nächsten Tag die Reste des Brandes und sonstige Hinterlassenschaften der Veranstaltung (Flaschen, Dosen usw.) zu entfernen.

Außerdem sollte man auch darauf achten, dass die Nachbarschaft ab 22 Uhr nicht unnötig gestört wird.

- ➔ Sonnwendfeuer sollen vorher mit der entsprechenden Gemeinde und/oder örtlichen Feuerwehr abgesprochen werden.
- ➔ Für Feuer im Landschaftsschutzgebiet und bei Feuer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon ist zusätzlich eine Erlaubnis nach der LSG-VO des Landratsamtes – Untere Naturschutzbehörde – erforderlich.
- ➔ Die aufgeführten Anforderungen gelten grundsätzlich auch für die Abhaltung anderer Lagerfeuer.

Rechtliche Hinweise bei Verstößen gegen die aufgeführten Anforderungen:

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt (z.B. verbrennt), lagert oder ablagert.

Verstöße können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Unter Umständen wird sogar der Tatbestand einer Straftat nach den §§ 326 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt. Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) einzuhalten, für deren Vollzug die jeweilige Gemeinde zuständig ist.

Bezüglich Immissionsschutz sind die §§ 3 Abs. 5 Nr. 3, 22 ff. BImSchG einschlägig. Hiernach kann das Landratsamt zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen den Betrieb eines Sonnwendfeuers untersagen, wenn dieses unsachgemäß, d.h. mit nicht zulässigem Material versehen ist.



Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen die Mitarbeiter*innen des Landratsamtes aus den Bereichen Abfall-, Immissionsschutz- und Naturschutzrecht zur Verfügung. Die einzelnen Kontaktdaten finden Sie unter www.nuernberger-land.de